

Landkreis Göttingen
Untere Naturschutzbehörde
831 07 01

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“

für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen

vom 17.12.2004

geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Bovenden, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom 09.07.2008

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) i.d.F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 75), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet im Flecken Bovenden, den Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und den Gemeinden Ebergötzen, Landolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Leinebergland".
- (2) Als grobe Beschreibung der genannten Örtlichkeiten wird eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 mit veröffentlicht.
- (3) Maßgeblich für die Abgrenzung sind die Karten im Maßstab 1 : 10.000. Sie sind Bestandteil der Verordnung. Die Karten befinden sich beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde sowie dem Flecken Bovenden, den Gemeinden Ebergötzen, Friedland, Gleichen, Landolfshausen, Rosdorf und Waake und der Samtgemeinde Radolfshausen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Neben den Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die durch eine Strich-Linie begrenzt werden, gehören auch die durch einen grauen Hintergrund dargestellten und mit einer Punkt-Linie abgegrenzten Flächen (Umsetzungsfächen des Vogelschutzgebietes V 19) zum Landschaftsschutzgebiet. Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole (Striche, Punkte).

- 2 -

§ 2

Charakter und besonderer Schutzzweck

- (1) Der Charakter der durch eine Strich-Linie begrenzten Flächen des Landschaftsschutzgebietes, der zu erhalten und zu entwickeln ist, wird bestimmt durch ausgedehnte Laubwälder und die Übergänge zur offenen Landschaft, die Fluss- und Bachsysteme mit ihren Auen, das Berg- und Hügelland mit prägenden Kuppen sowie deren Vernetzungsstrukturen.
- (2) Der besondere Schutzzweck ist:
 1. die Eignung des Gebietes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln,
 2. die Erhaltung von geomorphologischen Besonderheiten,
 3. die Erhaltung und Entwicklung von Gewässern und ihren Auen sowie von Feuchtfleichen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Hecken und Gebüsch heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehender Bäume sowie von naturnahen Laubwäldern und Waldrändern,
 5. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland, Magerrasen, Weg- und Ackerrainen und Uferstaudenfluren und Obstwiesen.
- (3) Alle den Charakter des Landschaftsschutzgebietes und den besonderen Schutzzweck fördernden Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landkreis Göttingen unterstützt. Eine besondere Gestaltungsmöglichkeit liegt in der Gewährung von Zuschüssen und der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

§ 3

Schutzzweck im Hinblick auf das Europäische Vogelschutzgebiet V 19

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet enthält Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes V 19 „Unteres Eichsfeld“. Insoweit dient das Landschaftsschutzgebiet der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG (EG-Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S.1) in der jeweils gültigen Fassung. Die Umsetzungsflächen des Vogelschutzgebietes V 19 sind in der Karte durch einen grauen Hintergrund dargestellt und mit einer Punkt-Linie abgegrenzt.
- (2) Ziel ist es, die Habitate der nachfolgend genannten wertbestimmenden Brutvogelarten gem. Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie zu erhalten oder wiederherzustellen:
 - Rotmilan (*Milvus milvus*),
 - Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*).

Zu Gunsten dieser Vogelarten soll die wellige, strukturreiche, halboffene Kulturlandschaft mit altholzreichen, insbesondere alteichenreichen Laubwäldern, Felsbiotopen und Feldgehölzen als Lebensraum erhalten werden, sollen störungsfreie Nisthabitate und störungsfreie Nahrungsräume im Offenland bewahrt und eine extensive Landwirtschaft (insbesondere in Gebieten mit Hackfrucht- und Getreideanbau) als Nahrungsgrundlage (Kleinsäugervorkommen) gefördert werden.

- 3 -

§ 4

Verbote

- (1) In den durch eine Strichlinie begrenzten Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind folgende Handlungen verboten:
 1. geomorphologische Besonderheiten zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 2. Fluggeräte aller Art einschl. Modellfluggeräte zu betreiben sowie Start- und Landeplätze anzulegen.
- (2) In den durch einen grauen Hintergrund dargestellten und mit einer Punktlinie abgegrenzten Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (Umsetzungsfächen des Vogelschutzgebietes V 19) sind die Errichtung von Windkraftanlagen sowie die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Handlungen verboten.
- (3) Von den in Abs. 1 und 2 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) In den durch eine Strichlinie begrenzten Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
 1. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 2. Heiden, Magerrasen, Sümpfe, Röhrichte, Nasswiesen sowie naturnahe Kleingewässer und deren Verlandungsbereiche zu beseitigen oder zu verändern, sofern diese nicht bereits nach § 28 a NNatG geschützt sind,
 3. Weg- und Ackerraine, Uferstaudenfluren sowie Waldränder und Obstwiesen zu beseitigen oder zu verändern,
 4. bisher nicht als Wald genutzte Flächen aufzuforsten; dies gilt nicht für Erstaufforstungen mit Baumarten aus der standorttypischen Waldgesellschaft,
 5. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 6. nicht heimische oder nicht standortgerechte Gehölze anzusiedeln,
 7. Felsen und sonstige Steilwände mit Hilfsmitteln, wie das dauerhafte Anbringen von Haken und Ösen, zu erklettern,
 8. Boden aufzufüllen, sofern es sich nicht um Ackerflächen handelt und die Eignung des Materials unter Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes vorher nachgewiesen worden ist,
 9. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern. Eine andere behördliche Genehmigung ersetzt diese Erlaubnis.
- (2) In den durch einen grauen Hintergrund dargestellten und mit einer Punktlinie abgegrenzten Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes (Umsetzungsfächen des Vogelschutzgebietes V 19) bedarf es der vorherigen Erlaubnis
 1. Freileitungen zu errichten,

- 4 -

2. Flurgehölze aller Art, wie Hecken und Gebüsche heimischer Arten und außerhalb des Waldes stehende Bäume zu beseitigen oder zu verändern,
 3. Dauergrünland umzuwandeln.
- (3) Die Erlaubnis nach den Abs. 1 und 2 wird erteilt, wenn der Schutzzweck entsprechend den §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

Keinen Einschränkungen aufgrund der §§ 4 und 5 unterliegen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung und Pflege der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsstätten mit ihren Wohn- und Wirtschaftsanlagen und den dazugehörigen gärtnerischen Außenanlagen,
2. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen, Straßen und Schienenwegen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt,
3. die Anlegung und Veränderung von Hochsitzen,
4. Haus- und Hofgrundstücke sowie Sportplätze und Schießanlagen, die im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) bzw. der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) eindeutig als solche bezeichnet sind, vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind oder deren Bebauung rechtmäßig erfolgt,
5. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 7

Vorhaben in Bauleitplänen

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 64 Ziff. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- 5 -

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Leinebergland“ für den Flecken Boven-
den, die Gemeinden Gleichen, Friedland und Rosdorf und die Gemeinden Ebergötzen, Lan-
dolfshausen und Waake der Samtgemeinde Radolfshausen im Landkreis Göttingen vom
15.12.1999 (Amtsbl. f. d. Landkreis Göttingen Nr. 48 v. 22.12.1999, S. 687) tritt außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis
Göttingen in Kraft.

Göttingen, 17.12.2004

gez. Schermann

Landrat